



Fachbereich **Beihilfe**
Thematik **Informationen zur Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Fragen & Antworten)**

Was ist Beihilfe?

Die Beihilfe ist eine eigenständige beamtenrechtliche Krankenfürsorge, die der Versicherungsfreiheit der Beamtinnen und Beamten in der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung trägt.

Durch die Beihilfe erfüllt der Dienstherr die den Beamtinnen und Beamten und ihren Familien gegenüber bestehende beamtenrechtliche und soziale Verpflichtung, sich an den Krankheits-, Pflege- und Geburtskosten mit dem Anteil, der durch eine zumutbare Eigenvorsorge nicht abgedeckt wird, zu beteiligen. Somit ist die Beihilfe ihrem Wesen nach eine die Alimentation der Beamtinnen und Beamten ergänzende Hilfeleistung.

Wer erhält Beihilfe?

Anspruch auf Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) haben

a) **beihilfeberechtigte Personen** nach § 2 Absatz 1 BBhV

- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter im Bundesdienst sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes, wenn und solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebühren, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge nach Abschnitt II oder Abschnitt V, nach § 22 Absatz 1 oder nach § 26 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes oder Übergangsgeld nach Abschnitt VI des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten; die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn Bezüge wegen Elternzeit oder der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden,

b) **berücksichtigungsfähige Personen** nach § 4 BBhV

- Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von beihilfeberechtigten Personen, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Absatz 3 i.V.m. Absatz 5a Einkommensteuergesetz) oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe 17.000,00 Euro nicht übersteigt und keine eigene Beihilfeberechtigung besteht,
- Kinder von beihilfeberechtigten Personen, wenn und solange sie beim Familiennachschlag der beihilfeberechtigten Person nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähig sind und keine eigene Beihilfeberechtigung besteht,

c) **Tarifbeschäftigte**, die vor dem 01. August 1998 nach BAT-West in den öffentlichen Dienst eingestellt wurden.

Was ist bei der Beantragung von Beihilfe zu beachten?

Eine Beihilfe wird nur auf schriftlichen Antrag der beihilfeberechtigten Person gewährt. Die entsprechenden [Antragsformulare](#) stehen auf der Internetseite des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (www.badv.bund.de) im Service-Portal-Beihilfe zum Download zur Verfügung oder können bei der Festsetzungsstelle angefordert werden.

Der Antrag auf Gewährung von Beihilfe muss von der beihilfeberechtigten Person eigenhändig unterschrieben werden. Soll eine andere Person zur Stellung der Beihilfeanträge berechtigt sein, so ist hierüber eine Vollmacht vorzulegen.

Bei erstmaliger Antragstellung sind durchgängig vollständige Angaben (z.B. zum Krankenversicherungsschutz, zur Zahlung von Zuschüssen zu den Krankenversicherungsbeiträgen etc.) erforderlich, die durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen sind. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind der Festsetzungsstelle umgehend mitzuteilen.

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 Euro betragen. Bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten kann die Festsetzungsstelle Ausnahmen zulassen.

Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen; dabei sind Zweitschriften oder Kopien der Belege grundsätzlich ausreichend. Auf Rezepten muss die Pharmazentralnummer des verordneten Arzneimittels angegeben sein, es sei denn, sie ist wegen des Kaufes im Ausland nicht erforderlich.

Welche Antragsfristen sind zu beachten?

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Rechnungsdatum beantragt wird. Maßgebend ist bei Rezepten das Kauf-/Bezugsdatum und bei Rechnungen das Datum der erstmaligen Ausstellung der Rechnung.

Bitte beachten Sie: Es gilt nicht das Antragsdatum, sondern das Datum des Eingangs des Beihilfeantrages beim BADV.

Wer ist zuständig?

Eine aktuelle Übersicht der Zuständigkeitsverteilung auf die verschiedenen Bearbeitungsstandorte im Dienstleistungszentrum des BADV finden Sie im Service-Portal-Beihilfe unter der Rubrik:

- Wer ist zuständig? [- Zuständigkeiten Beihilfebearbeitung -](#)

Wie hoch ist die Beihilfe?

Beihilfe wird als prozentualer Anteil (Bemessungssatz) der beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen gewährt. Maßgebend ist der Bemessungssatz im Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Der Bemessungssatz¹ beträgt für

- beihilfeberechtigte Personen im aktiven Dienst 50 Prozent,
- beihilfeberechtigte Personen im aktiven Dienst mit zwei oder mehr beim Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern 70 Prozent,
- Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen 70 Prozent,
- berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner 70 Prozent,
- berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen 80 Prozent.

¹ Bemessungssatz für Pflegeaufwendungen ggf. abweichend

Ist die Art des Krankenversicherungsverhältnisses für die Höhe der festzusetzenden Beihilfe von Bedeutung?

Die Beihilfe darf zusammen mit Sachleistungen und Erstattungen, die aus demselben Anlass aus einer Kranken- oder Pflegeversicherung sowie aufgrund von anderen Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen gewährt werden, die Höhe der dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Aus diesem Grund ist der Umfang des bestehenden Krankenversicherungsschutzes einschließlich abgeschlossener Wahltarife nach § 53 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gegenüber der Festsetzungsstelle nachzuweisen.

Welche Aufwendungen sind beihilfefähig?

Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen. Die Notwendigkeit von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen setzt voraus, dass diese nach einer wissenschaftlich anerkannten Methode vorgenommen werden.

Als nicht notwendig gelten in der Regel Untersuchungen und Behandlungen, soweit sie in der [Anlage 1](#) zu § 6 Absatz 2 BBhV ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen enthalten die im Service-Portal-Beihilfe zum Download zur Verfügung stehenden, themenbezogenen [Merkblätter](#).

Wann wird Beihilfe nur nach vorheriger Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch die Festsetzungsstelle gewährt?

Eine vorherige Anerkennung durch die Festsetzungsstelle ist eine Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für

- kieferorthopädische Behandlungen (§ 15 Absatz 2 BBhV),
- ambulante psychotherapeutische Behandlungen (§ 18a Absatz 3 BBhV),
- ärztlich verordnete Fahrten anlässlich einer ambulanten Krankenbehandlung (§ 31 Absatz 2 Nummer 3 BBhV),
- Suchtbehandlungen (§ 34 Absatz 2 BBhV),
- stationäre Rehabilitationsmaßnahmen (§ 35 Absatz 1 Nummer 1 BBhV),
- Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen (§ 35 Absatz 1 Nummer 2 BBhV),

- ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem anerkannten Kurort (§ 35 Absatz 1 Nummer 4 BBhV),
- künstliche Befruchtung (§ 43 Absatz 1 BBhV).

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den entsprechenden Merkblättern.

In welchen Fällen ist die Gewährung von Abschlagszahlungen möglich?

Die Festsetzungsstelle kann auf Antrag der beihilfeberechtigten Person insbesondere zum Schutz vor außergewöhnlichen finanziellen Belastungen Abschlagszahlungen leisten, wenn durch Unterlagen dokumentiert wird, dass z.B. bei Rehabilitationsmaßnahmen, stationären Krankenhaus-, Anschlussheil- oder Dialysebehandlungen Vorauszahlungen gefordert werden.

Darüber hinaus kann die beihilfeberechtigte Person die Gewährung einer laufenden Abschlagszahlung für Aufwendungen im Pflegefall beantragen.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfe-Hotline unter der Ihnen bekannten Rufnummer gerne zur Verfügung.